Allgemeine Stromlieferbedingungen für dynamische Tarife (ASBD)
Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

Gliederung

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung
1. Begriffsbestimmungen
2. Bedarfsdeckung, Werbung und Tarifanfrage
3. Art der Stromversorgung, Übergabestelle, aktuelle Informationen und Lieferantenwechsel
4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungspflichten
5. Befreiung von der Lieferverpflichtung des Versorgers und dessen Haftung
6. Wohnsitzwechsel bei Haushaltskunden
7. Wartungsdienste
II. Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht
1. Messeinrichtungen
2. Verbrauchsermittlung
3. Zutrittsrecht
III. Abrechnung, Berechnungsfehler, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe
1. Abrechnung und Transformationsverluste
2. Vorauszahlungen
3. Rechnungen
4. Zahlung und Verzug
5. Berechnungsfehler
6. Sicherheitsleistung
7. Vertragsstrafe
IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung
1. Unterbrechung der Stromversorgung
2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug
3. Fristlose Kündigung durch den Versorger
V. Preise und Preisanpassungen
1. Preise
2. Preisanpassungen
VI. Gerichtsstand, Pauschalen, Verbraucherbeschwerde und Änderung der ASBD
1. Gerichtsstand
2. Pauschalen und deren Höhe
3. Einschaltung Dritter
4. Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsstelle und Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur
5. Änderung vertraglicher Regelungen
VII. Datenschutz, Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher
1. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen
2. Energiedienstleistungsgesetz
3. Widerrufsbelehrung für Verbraucher und Muster-Widerrufsformular

I. Begriffsbestimmungen und Stromversorgung

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser ASBD bedeutet:

- Kunde: jeder Letztverbraucher, der außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung Strom für den eigenen Bedarf beim Versorger kauft,
- Haushaltskunde: jeder Letztverbraucher von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung, der Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft,
- Intelligentes Messsystem: eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung oder Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung zur Erfassung elektrischer Energie, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Stromverbrauch, -erzeugung und Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 MsbG den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 MsbG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können,
- Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Strom für den eigenen Verbrauch kaufen,
- Messung: die Ab- und Auslesung der intelligenten Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten,
- Messstellenbetreiber: ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt,
- Messstellenbetrieb: der Einbau, der Betrieb und die Wartung von intelligenten Messeinrichtungen,
- Netzbetreiber: der Betreiber desjenigen örtlichen Verteilernetzes, aus dem der Kunde für seinen eigenen Bedarf Strom entnimmt,
- Versorger: **Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof**.

2. Bedarfsdeckung, Werbung und Tarifanfrage

2.1. Der Kunde ist für die gesamte Dauer seines Vertrages mit dem Versorger verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf allein durch den Versorger zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und - uneingeschränkt - aus Erneuerbaren Energien gemäß dem EEG; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2.2. Betreibt der Kunde an einer oder mehreren vertragsgegenständlichen Entnahmestelle(n) eine oder mehrere Anlagen nach dem EEG und verbraucht selbst den damit erzeugten Strom, so hat er den Versorger hierüber vor dem Abschluss des Stromliefervertrages bzw. unverzüglich mit dem Beginn des Eigenverbrauchs in Textform zu informieren, ebenso über die Art der EEG-Anlage (z. B. Solar), die insofern installierte Leistung gemäß § 3 Nr. 31 EEG und deren prognostizierten Jahresleitung. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Kunde solche Anlagen erst nach Abschluss des Vertrages mit dem Versorger in Betrieb nimmt.

2.3. Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom dient ausschließlich für den Eigenbedarf des Kunden. Eine Weitergabe durch den Kunden an Dritte ist diesem nur gestattet, wenn der Versorger hierzu vorher seine Zustimmung in Textform erteilt.

2.4. Hat der Kunde eine Vereinbarung mit seinem örtlichen Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14a EnWG geschlossen und wird auf dieser Basis der netzwirksame Leistungsbezug seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes reduziert, so ist die Verpflichtung des Versorgers zur Belieferung des Kunden mit Strom dementsprechend verringert.

2.5. Eine Belieferung erfolgt bei einem Kunden, der Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Versorger hierzu ausdrücklich auf.

2.6. Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden an dessen jeweiligen Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern. Ist der dortige Strombedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist der Kunde verpflichtet, für die Laufzeit des Vertrages und auf eigene Kosten für eine entsprechende Erhöhung der Vorhalteleistung durch den für den Kunden zuständigen örtlichen Netzbetreiber zu sorgen.

2.7. Der Versorger wird dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen kostenfrei zur Verfügung stellen.

2.8. Jedwede Werbung, die der Versorger veröffentlicht, wozu auch Stromtarife gehören, ist freibleibend und beinhaltet allein die Einladung des Versorgers zur Abgabe einer Tarifanfrage eines Letztverbrauchers an den Versorger.

2.9. Tarifanfrage ist das dem Versorger zugehende Angebot eines Letztverbrauchers zu dessen Belieferung mit Strom gemäß § 145 BGB, dass dieser die Belieferung mit Strom durch den Versorger auf der Grundlage des ihm - einschließlich der ASBD - bereits vorliegenden Vertragstextes wünscht. Der Letztverbraucher ist gemäß § 147 Abs. 2 BGB für eine Frist von zwei Wochen an sein Angebot gegenüber dem Versorger gebunden, wobei in Bezug auf den Fristbeginn abzustellen ist auf den Tag der Abgabe des Angebots seitens des Letztverbrauchers. Dem Versorger steht es frei, ob er das Angebot des Letztverbrauchers annimmt oder es ablehnt und wird diesen in angemessener Zeit über seine Entscheidung informieren.

2.10. Verfügt die Abnahmestelle des Kunden nicht über eine intelligente Messeinrichtung, sind der Versorger und der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Bis zum Ende des Vertrages wird der Börsenpreis - abweichend von Abschnitt V., Ziffer 1.3. der ASBD - berechnet auf der Grundlage des Standardlastprofil vergleichbarer Kunden.

2.11. Die Belieferung des Kunden auf der Grundlage dieser ASBD erfolgt ausschließlich außerhalb Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

3. Art der Stromversorgung, Übergabestelle, Informationen und Lieferantenwechsel

3.1. Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und der Spannung desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde den vom Versorger an ihn gelieferten Strom entnimmt.

3.2. Als die Übergabestelle und der Erfüllungsort für den vom Versorger an den Kunden gelieferten Strom gilt die mit dem Verteilernetzbetreiber im Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag festgelegte Eigentumsgrenze.

3.3. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, eventuell gebündelte Produkte oder sonstige Leistungen des Versorgers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

3.4. Der Versorger wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen und daran gemäß § 20a EnWG mitwirken.

4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungspflichten

4.1. Kundenanlage ist die elektrische Anlage des Kunden hinter dem Netzanschluss mit Ausnahme der intelligenten Messeinrichtung.

4.2. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte und/oder Veränderungen seines Abnahmeverhaltens (bei einem produzierenden Unternehmen z. B. eine Produktionserweiterung oder -beschränkung) hat der Kunde dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere dann, wenn sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern könnten. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung des Kunden aus demjenigen Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird. Verstößt der Kunde gegen die Mitteilungspflicht nach Satz 1 schuldhaft, ist er verpflichtet, die dem Versorger nachweislich hieraus entstehenden Schäden zu erstatten.

4.3. Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde dem Versorger nach Ziffer 4.2. mitzuteilen hat, kann der Versorger regeln, auf dessen Internetseite veröffentlichen und somit für den Kunden verbindlich festlegen. In diesem Fall sind diese Einzelheiten vom Kunden bei einer Mitteilung nach Ziffer 4.2. einzuhalten.

5. Befreiung von der Lieferverpflichtung des Versorgers und dessen Haftung

5.1. Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden ersatzlos und insbesondere dann befreit, soweit und so lange

- Preisregelungen (Tarife) oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen für die Lieferung vorsehen,
- der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 3 EnWG nicht zumutbar ist, gehindert ist,
- es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung oder des Messstellenbetriebes handelt, oder
- der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.

5.2. Der Versorger ist verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen hin unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Versorger bekannt sind oder von diesem in einer für ihn zumutbaren Weise aufgeklärt werden können.

5.3. Der Versorger haftet in Bezug auf die Nichteinhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit des Versorgers oder dessen Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Versorgers, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei ungenauen oder verspäteten Abrechnungen durch den Versorger.

6. Wohnsitzwechsel bei Haushaltskunden

Haushaltskunden sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres laufenden Stromliefervertrages mit dem Versorger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt; maßgeblich ist dabei der Eingang der Kündigung beim Versorger. Dabei muss die Kündigung im Regelfall bis spätestens vierzehn Tagen vor dem Umzugsdatum beim Versorger eingehen, um diesem eine rechtzeitige Ab- und Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

Die Kündigung nach Satz 1 kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Im letztgenannten Fall haftet der Haushaltskunde für Stromentnahmen in seiner bisherigen Wohnung auch nach dessen Auszug bis zum späteren Kündigungstermin. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Satz 1 besteht allerdings dann nicht, wenn der Versorger dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromliefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet (maßgeblich ist der Zugang beim Kunden) und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle dem Versorger möglich, insbesondere dort eine intelligente Messeinrichtung verbaut ist. Zu diesem Zwecke und zur Endabrechnung gegenüber dem Kunden bezüglich dessen bisherigen Stromliefervertrages im Hinblick auf die bisherige Wohnung des Kunden hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder die zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer an den Versorger mitzuteilen, ebenso eine Telefon- oder Handynummer, über die der Versorger den Kunden erreichen kann, und ob dort eine intelligente Messeinrichtung verbaut ist.

7. Wartungsdienste

Wartungsdienste werden vom Versorger nicht erbracht.

II. Intelligente Messeinrichtung, Ablesung und Zutrittsrecht

1. Intelligente Messeinrichtung

1.1. Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird - sofern kein Fall von Satz 2 und 3 vorliegt - durch die intelligente Messeinrichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erfasst und gemessen. Hat der Kunde gemäß § 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als Anschlussnutzer anstatt den grundzuständigen Messstellenbetreiber einen

Dritten mit dem Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG beauftragt, der auch der Versorger sein kann, erfolgt die Messung durch den vom Kunden beauftragten Dritten. Im Fall von § 6 MsbG erfolgt der Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG durch den vom Anschlussnehmer gewählten Messstellenbetreiber. Die Messung durch Dritte hat durch eine intelligente Messeinrichtung zu erfolgen.

1.2. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der intelligenten Messeinrichtung dem zuständigen Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich telefonisch und anschließend auch noch in Textform mitzuteilen.

1.3. Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle des Kunden eigene intelligente Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen. Hierzu hat der Kunde dem Versorger den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Messeinrichtungen nach einer entsprechenden Benachrichtigung seitens des Versorgers zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen und der Zählerschrank zugänglich sind.

2. Verbrauchsermittlung

2.1. Der Versorger ist berechtigt, zur Ermittlung des Stromverbrauchs des Kunden für Zwecke der Abrechnung gemäß § 40 EnWG die Messwerte oder plausibel ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder vom örtlichen Netzbetreiber erhalten hat. Hierzu hat der Kunde dem Versorger den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Messeinrichtungen nach einer entsprechenden Vorankündigung seitens des Versorgers zu gestatten.

2.2. Soweit der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation gemäß § 40a Abs. 2 EnWG auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Dabei ist insbesondere auf den Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder auf den Verbrauch eines vergleichbaren Letztverbrauchers abzustellen. In diesem Fall hat der Energielieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

2.3. Der Kunde hat das Recht, beim Versorger jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung auf deren ordnungsgemäße Funktion zu beantragen, woraufhin dann der Versorger beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 MessEG veranlassen wird. Beantragt der Kunde die Überprüfung der Messeinrichtungen nicht beim Versorger, hat der Kunde den Versorger mit einer Frist von zwei Wochen vorher hierüber zu informieren. Die Kosten für die Nachprüfung hat der Versorger zu tragen, wenn gemäß dem Ergebnis der Nachprüfung die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Sofern nach dem Ergebnis der Nachprüfung der Messeinrichtung von dieser die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, sind die Kosten der Nachprüfung vom Kunden zu tragen. Die Kostentragungspflicht liegt auch dann beim Kunden, wenn die Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen vom Kunden schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Kostentragungspflicht erfasst in allen vorgenannten Fällen nicht nur die Kosten der eigentlichen Befundung, sondern auch die damit im Zusammenhang entstehenden Kosten, wie z.B. für den Aus- und Wiedereinbau der zu befundenen Messeinrichtung sowie eventuell anfallende Transportkosten der Messeinrichtung zur und von der Prüfstelle.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach einer vorherigen Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers und/oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Überprüfung der intelligenten Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch eine Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang vor Ort erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin stattfinden, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die intelligente Messeinrichtung ungehindert zugänglich ist. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Überprüfung der intelligenten Messeinrichtung zu gewähren.

III. Abrechnung, Berechnungsfehler, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

1. Abrechnung und Transformationsverluste

1.1. Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird nach dem Verbrauch des Kunden abgerechnet, der nach dem vorstehenden Abschnitt II. in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelt wird.

1.2. Der Versorger wird dem Kunden eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies kann per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Medien erfolgen.

1.3. Der Versorger wird auf ein Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten zur Verfügung stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Stromliefervertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Versorger ist berechtigt, dem Kunden für die Zusammen- und Zurverfügungstellung der ergänzenden Informationen nach Satz 1 und 2 ein angemessenes Entgelt zu berechnen, welches dieser an den Versorger nach der Zurverfügungstellung zu zahlen hat. Der Versorger ist dabei auch berechtigt, insofern eine Pauschale zu berechnen, die der Billigkeit gemäß § 315 BGB zu entsprechen hat.

1.4. Erfolgt bei Lieferung von Strom die Ermittlung der Zählwerte auf der Niederspannungsseite der Station, werden die Messwerte (Leistung und Arbeit) zum Ausgleich der Transformationsverluste pauschal um 3 % erhöht. Diese erhöhten Messwerte gelten zwischen den Parteien als vereinbart und werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

2. Vorauszahlungen

2.1. Der Versorger ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versorger nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde vom Versorger hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet, ebenso über den Grund für die Geltendmachung von Vorauszahlungen.

2.2. Die Annahme gemäß Ziffer 2.1. Satz 1, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben:

a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung innerhalb von sechs Monaten,
b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten,
c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, wenn diesbezüglich ein Fall der Buchstaben a) oder b) vorliegt,
d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung, oder
e) wenn gegen den Kunden ein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

2.3. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht ein Kunde, der Haushaltskunde ist, im Einzelfall glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

2.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten, die objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein müssen. Kunden in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung von Vorauszahlungssystemen dürfen die unmittelbaren tatsächlichen Kosten, die dem Versorger für die Einrichtung und den Betrieb eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

3. Rechnungen

3.1. Rechnungen werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

3.2. Der Versorger wird dem Kunden eine Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des jeweils abzurechnenden Zeitraums zur Verfügung stellen.

4. Zahlung und Verzug

4.1. Rechnungen und Vorauszahlungen werden zu dem vom Versorger insofern angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden fällig. Befindet sich der Kunde gegenüber dem Versorger mit mindestens einer Zahlung in Verzug, kann der Versorger dem Kunden während des Zeitraums des Verzuges zum Ausgleich von Rechnungen auch eine kürzere Frist als in Satz 1 bestimmt setzen.

4.2. Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungen berechtigen den Kunden, der Haushaltskunde ist, gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der intelligenten Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der intelligenten Messeinrichtung festgestellt ist.

4.3. Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten (Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwalt) einziehen lässt, die dadurch dem Versorger entstehenden Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.

4.5. Der Kunde ist bei eigenem Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rück-scheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem in voller Höhe zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen weiteren Aufwand und zusätzliche Kosten dem Kunden pauschal zu berechnen.

4.6. Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit vom Versorger unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Berechnungsfehler

5.1. Ergibt eine Prüfung der intelligenten Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die intelligente Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion der intelligenten Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

5.2. Ist kein vorhergehender oder vorjähriger Verbrauch nach Ziffer 5.1. existent (z. B. bei Baustrom), ist der vom Messstellenbetreiber im Rahmen von § 317 BGB nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelte Verbrauch maßgebend, es sei denn, dass der Kunden den Nachweis führen kann, dass sein Verbraucher geringer war.

5.3. Ansprüche nach den Ziffern 5.1. und 5.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Sicherheitsleistung

6.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASBD nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger von diesem in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232ff. BGB.

6.2. Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

6.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

6.4. Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Vertragsstrafe

7.1. Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der intelligenten Messeinrichtung oder nach einer Unterbrechung der Stromversorgung des Versorgers, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen.

7.2. Eine Vertragsstrafe kann der Versorger auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben gegenüber dem Versorger zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

7.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

1. Unterbrechung der Stromversorgung

1.1. Der Versorger ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASBD schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom

a) unter der Umgehung,
b) der Beeinflussung und/oder
c) vor der Anbringung der intelligenten Messeinrichtung

zu verhindern.

1.2 Liegt kein Fall von Ziffer 1.1. Buchstaben a) bis c) vor, verstößt aber der Kunde, der kein Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 57 EnWG ist, schuldhaft gegen die ASBD, insbesondere durch die Nichterfüllung oder mehrfach nicht fristgemäßen Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit, ist der Versorger gegenüber dem Kunden berechtigt, dessen Versorgung acht Werktage nach deren Androhung in Textform durch den örtlichen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, sofern der Grund für die Androhung nicht vorher vom Kunden beseitigt wurde. Satz 1 gilt allerdings dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwider-

handlung stehen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen.

1.3. Ist der Kunde Haushaltskunde und befindet sich dieser gegenüber dem Versorger im Zahlungsverzug, ist der Versorger berechtigt, dessen Versorgung unter Einhaltung aller in § 41f EnWG enthaltenen Vorgaben zur Versorgungsunterbrechung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.
Dies beinhaltet u.a., dass der Versorger dem Haushaltskunden die Versorgungsunterbrechung vier Wochen vor deren geplanten Durchführung androhen muss, wobei diese Androhung mit einer Zahlungsmahnung verbunden sein darf. Zudem ist der Versorger verpflichtet, dem Haushaltskunden den Beginn der Versorgungsunterbrechung acht Werktage im Voraus nochmals durch eine briefliche Mitteilung anzukündigen, wenn möglich auch auf elektronischem Wege in Textform.
Eine Unterbrechung ist nicht zulässig, sofern die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Haushaltskunde dem Versorger darlegt, dass die hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ebenso ist eine Unterbrechung unzulässig, wenn diese aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit des säumigen Haushaltskunden oder eines Mitglieds seines Hausstandes unverhältnismäßig wäre. Eine solche besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist, was der Haushaltskunden gegenüber dem Versorger auf dessen Verlangen hin diesem gegenüber glaubhaft zu machen hat.

1.4. Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde schuldhaft zu vertreten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.

1.5. Erfolgte eine Versorgungsunterbrechung, hat der Versorger die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Haushaltskunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung seiner Versorgung erstattet hat. Bezüglich der Höhe dieser Kosten und der diesbezüglichen Rechte des Haushaltskunden wird auf § 41f Abs. 7 Satz 2 bis 6 EnWG verwiesen.

2. Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug

2.1. Die Kündigung des Stromliefervertrages bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber dem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu machen:
- Kunden- und Verbrauchsstellennummer,
- Zählernummer und
- Kündigungstermin.

2.2. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich zu Ziffer 2.1. gegenüber dem Versorger noch folgende Angaben zu machen:
- Datum des Auszuges,
- Zählerstand am Tag des Auszuges,
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle,
- neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung und
- Telefon- oder Handynummer sowie, sofern vorhanden, eine E-Mail-Adresse des Kunden zur Kontaktaufnahme seitens des Versorgers.

2.3. Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, dem Versorger die Angaben nach Ziffer 2.1. und/oder 2.2. insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten an diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden (z. B. für eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt). Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden auch pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

2.4. Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, vom Kunden verlangen.

3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

3.1. Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV., Ziffer 1.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV., Ziffer 1.2. bei Nichthaushaltskunden oder Abschnitt IV. Ziffer 1.3. bei Haushaltskunden, ist der Versorger zur fristlosen Kündigung gegenüber dem Kunden berechtigt, wenn die Kündigung dem Kunden gegenüber zwei Wochen vorher in Textform angedroht wurde und die Zuwiderhandlung am Kündigungstermin weiterhin gegeben ist. Die Androhung der Kündigung kann bei Zahlungsrückständen des Kunden mit einer Mahnung verbunden werden.

3.2. Neben den in Ziffer 3.1. geregelten Fällen ist der Versorger auch dann zur fristlosen Kündigung des Stromliefervertrages berechtigt, wenn der Kunde schulhaft gegen sonstige wesentliche Vertragspflichten verstößt und sein vertragswidriges Verhalten trotz einer Abmahnung durch den Versorger mit einer Fristsetzung von 2 Wochen nicht einstellt.

V. Preise und Preisanpassungen

1. Preise

1.1. Das vom Kunden für Stromlieferungen des Versorgers an die Entnahmestelle(n) des Kunden an den Versorger zu bezahlendes Entgelt setzt sich aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis, dem Verbrauchspreis und dem Börsenpreis zusammen. Sofern vereinbart, gilt abweichend von Satz 1 der Übergangspreis in der vereinbarten Höhe für den vereinbarten Zeitraum. Dabei ist der Grundpreis gemäß Satz 1 vom Kunden auch dann an den Versorger zu bezahlen, wenn der Kunde über seine Entnahmestelle keinen Strom bezieht.

1.2. Der Grundpreis (u.a. nicht verbrauchsabhängige Netzentgeltbestandteile) und der Verbrauchspreis werden beim Abschluss des Stromliefervertrages zwischen dem Versorger und dem Kunden der Höhe nach gemäß dem Tarifblatt des Versorgers vereinbart.
Im Verbrauchspreis sind - neben den Vertriebskosten des Versorgers zur Abwicklung, der Abrechnung und der Verwaltung des dynamischen Stromliefervertrages - insbesondere folgende vom Versorger nicht beeinflussbaren, selbstständigen und variablen Kostenelemente gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.2.1. bis 1.2.5. in der entsprechend geltenden Höhe enthalten:

1.2.1. Die vom Versorger für die Versorgung des Kunden zu bezahlenden **Netzentgelte**, deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.

1.2.2. Die
a) KWKG-Umlage gemäß § 12 EnFG,
b) Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabeverordnung (KAV), deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt,
c) Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG,
d) den Aufschlag für besondere Netznutzung, der sich aus der nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) erhobenen Umlage und dem gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 erhobenen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung zusammensetzt, sowie
e) bei einem Ökostromtarif (Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien) die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 79 EEG 2023.

Die jeweilige Höhe der Kostenelemente gemäß a), c) und d) ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht und kann dort vom Kunden eingesehen werden.

1.2.3. Das vom Versorger an den für die Entnahmestelle(n) des Kunden verantwortlichen Messstellenbetreiber bezahlte Entgelt für den Messstellenbetrieb, dessen konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite des betreffenden Messstellenbetreibers eingesehen werden kann. Beauftragt der Kunde als Anschlussnutzer nach § 5 MsbG oder als Anschlussnehmer nach § 6 MsbG selbst einen Messstellenbetreiber im Rahmen eines Vertrages gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG in Verbindung mit § 10 MsbG mit dem Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG, entfällt für diese Zeit einer solchen Beauftragung die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Versorger zur Zahlung von Entgelten für den Messstellenbetrieb nach Satz 1.

1.2.4. Die Stromsteuer, deren Höhe in § 3 Stromsteuergesetz (**StromStG**) geregelt ist.

1.3. Der Börsenpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktionen am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen der jeweiligen Viertelstunde wird von der EPEX Spot SE unter https://www.epex-spot.com/en/market-results veröffentlicht und in €/MWh angegeben. Zur Umrechnung in ct/kWh zur Abrechnung des Börsenpreises gegenüber dem Kunden ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch zehn zu teilen. Sollten die vertragsgegenständlichen Börsenpreise nach Satz 1 für einen oder mehrere Abrechnungstage nicht verfügbar sein und/oder die entsprechenden Daten nicht die zur Abrechnung erforderliche Qualität aufweisen, bestimmt sich der für die Abrechnung maßgebliche Börsenpreis für diesen Zeitraum nach dem Durchschnittswert der ¼-stündlichen Werte der letzten sieben Tage, die dem Tag vorausgegangen sind, ab dem der Bezugswert erstmals nicht mehr verfügbar war.

1.4. Zusätzlich hat der Kunde auf die vorgenannten Kostenelemente die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils aktuellen Höhe an den Versorger zu entrichten.

1.5. Haben die Parteien für einen bestimmten Zeitraum einen Übergangspreis vereinbart, umfasst dieser während dieses Zeitraums den Grundpreis nach Ziffer 1.2., den Verbrauchspreis nach Ziffer 1.2., einen fest vereinbarten und vom Versorger im Rahmen von § 315 BGB zu ermittelnden Börsenpreis gemäß EPEX-Spot sowie die Umsatzsteuer nach Ziffer 1.4.

1.6. Für Leistungen (z. B. unterjährige Abrechnung bezüglich einer Entnahmestelle ohne registrierender Leistungsmessung oder Mahnung bei Zahlungsverzug des Kunden) oder Kosten (z. B. Sperrgebühren des Netzbetreibers oder für einen Inkassogang durch den Versorger) des Versorgers im Rahmen des mit dem Kunden bestehenden Vertrages, die nicht Gegenstand der eigentlichen Stromlieferung als solches sind, also nicht unter die vorstehenden Ziffern 1.1. bis 1.5. fallen, ist das Tarifblatt des Versorgers maßgebend. Sind in diesem für solche Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich diese nach den entsprechenden Veröffentlichungen auf der Internetseite zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nach § 315 BGB.

2. Preisanpassungen

2.1. In Bezug auf den Grund- und den Verbrauchspreis gemäß Ziffer 1.2. gelten zwischen den Parteien ausschließlich die folgenden Preisanpassungsregelungen:

2.1.1. Der Versorger wird den auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden für Stromlieferungen des Versorgers an diesen zu bezahlenden Grund- und Verbrauchspreis (nachfolgend einzeln und zusammen nur Entgelte genannt) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung dieser Entgelte maßgeblich sind. Dabei gilt: Eine Erhöhung dieser Entgelte kann seitens des Versorgers etwa erfolgen und eine Ermäßigung dieser Entgelte ist vom Versorger vorzunehmen, wenn sich z. B. Kostenelemente nach den Ziffern 1.2. oder 1.4. ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation des Versorgers beim Grund- oder Verbrauchspreis führen, z. B. bei den Vertriebskosten. Steigerungen, z. B. bei den Netzentgelten, dürfen vom Versorger nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten, z. B. bei anderen Kostenelementen nach den Ziffern 1.2 und 1.4, also etwa den Umlagen und Abgaben nach Ziffer 1.2.2., erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. bei den Netzentgelten und/oder den Kostenelementen nach Ziffer 1.2.2., ist das vom Kunden für die Stromlieferung des Versorgers an diesen zu bezahlende Entgelt vom Versorger unter Berücksichtigung von § 315 BGB zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen der Stromsparte des Versorgers ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

2.1.2. Der Versorger hat bei der Ausübung seines billigen Ermessens gemäß § 315 BGB den jeweiligen Zeitpunkt einer Änderung der Entgelte im Rahmen von Ziffer 2.1.1. so zu wählen, dass Entgeltsenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Entgelterhöhungen, also eine Entgeltsenkung mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wird wie eine Entgelterhöhung.

2.1.3. Änderungen der Entgelte nach den vorstehenden Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. sind nur zum Monatsersten möglich. Der Versorger wird dem Kunden die Preisänderung unter dem Hinweis auf den Anlass, die Voraussetzungen und den Umfang spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden der Preisanpassung in Textform mitteilen. Hat der Kunde dem Versorger seine E-Mail-Adresse angegeben und sein Einverständnis zur Übersendung von Preisanpassungen an diese Adresse erteilt, kann die Mitteilung über die Preisänderung auch per E-Mail an den Kunden erfolgen.

2.1.4. Im Fall einer Preisänderung im Rahmen von Ziffer 2.1. hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu demjenigen Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Preisanpassung nach der Angabe des Versorgers wirksam werden soll, ohne dass der Versorger hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf dieses gesetzliche Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG wird der Kunde vom Versorger in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall einer solchen Sonderkündigung des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG wird die Preisänderung gegenüber dem kündigenden Kunden nicht wirksam und der Stromliefervertrag endet zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt. Das Kündigungsrecht nach § 314 BGB bleibt von den Sätzen 1 bis 3 unberührt.

2.1.5. Im Übrigen bleibt § 315 BGB bei Preisanpassungen im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.1. unberührt.

2.2. Der Kunde stimmt einer Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V., Ziffer 2.1. dadurch zu (= Zustimmungsfiktion),
a) dass er von seinem Kündigungsrecht nach Abschnitt V., Ziffer 2.1.4. Satz 1 keinen Gebrauch macht,
b) er nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abschnitt V., Ziffer 2.1.4. Satz 1 weiterhin vom Versorger Strom bezieht, und
c) der Versorger im Rahmen einer Mitteilung der Preisanpassung an den Kunden diesen über die rechtlichen Folgen (= Zustimmungsfiktion) einer unterlassenen Kündigung des Kunden und den Weiterbezug von Strom durch den Kunden beim Versorger nach Ablauf der dort bestimmten Kündigungsfrist informiert hat.
Sind die vorstehend in den Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen gegeben und zahlt der Kunde den auf die Preiserhöhung basierenden ersten Abschlag an den Versorger ohne Vorbehalt, gilt das bei einer Preiserhöhung im Preiserhöhungsschreiben genannte neue Entgelt als vereinbart. Gleiches gilt auch bei einer Preissenkung.

2.3. Ungeachtet der Regelungen in Abschnitt V. Ziffer 2. bedarf es gemäß § 41 Abs. 6 EnWG keiner Unterrichtung des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und 2 EnWG im Rahmen einer unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei der unveränderten Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EnWG. In diesen Fällen steht dem Kunden auch kein Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG zu.

2.4. Informationen über den dynamischen aktuellen Tarif erhält der Kunde auf der Internetseite des Versorgers, telefonisch wie auch auf Anfrage des Kunden in Textform (z. B. per E-Mail).

VI. Gerichtsstand, Pauschalen, Verbraucherbeschwerde und Änderung der ASBD

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromentnahme durch den Kunden aus dem örtlichen Verteilernetz, in dem die Entnahmestelle des Kunden liegt. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

2. Pauschalen und deren Höhe

2.1 Bezüglich Pauschalen, die nicht den Grund-, den Verbrauchs-, den Börsenpreis oder den Übergangspreis betreffen (z. B. Mahnung, Versorgungsunterbrechung, unterjährige Abrechnungen bei SLP-Kunden), sind diejenigen Beträge maßgebend, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig und auf der Internetseite des Versorgers veröffentlicht und/oder in einem dem Vertrag beigefügten Preisblatt angegeben sind.

2.2. Pauschalen nach Ziffer 2.1. dürfen den für den Versorger nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand des Versorgers nicht übersteigen. Es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand des Versorgers dem Versorger überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden auch Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen, nicht aber den Vertrag als solches.

4. Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsstelle und Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur

4.1. Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (= Privatpersonen), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

4.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4. angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

4.3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4.4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Bundesnetzagentur Bonn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Telefon 0228 14 – 0, Fax 0228 14 – 8872, E-Mail: info@bnetza.de.

4.5 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur beantwortet Kundenfragen, informiert diese über deren Rechte, zeigt allgemeine Lösungswege im Bereich Strom auf und stellt auch ein Kontaktformular für Anfragen zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktadressen lauten: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Fax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

5. Änderung vertraglicher Regelungen

5.1. Der Versorger ist, außer bei Preisanpassungen, für die ausschließlich die Regelungen nach Abschnitt V., Ziffer 2. der ASBD gelten, berechtigt, die ASBD unter Beachtung der Interessen des Kunden durch textliche Bekanntgabe an den Kunden, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird und/oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

5.2. Bei Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu demjenigen Zeitpunkt kündigen, zu dem die Änderung nach den Angaben des Versorgers wirksam werden soll, ohne dass der Versorger dem Kunden hierfür ein Entgelt berechnen darf.

5.3. Abschnitt V., Ziffer 2.2. der ASBD gilt für Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. entsprechend.

VII. Datenschutz, Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher

1. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, Telefon 09281 812 - 0, Telefax: 09281 812 - 390, www.stadtwerke-hof.de, E-Mail: datenschutz@secopan.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter https://www.stadtwerke-hof.de/datenschutz/ eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

2. Energiedienstleistungsgesetz

Gesetzliche Informationspflicht nach § 4 Abs. 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen):
Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen wird verwiesen auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, Tel.: 030 66777 - 0, Fax: 030 66 777 - 699, Internet: www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de.

3. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, Fax: 09281 812-390, Telefon: 09281 812-399, vertrieb@stadtwerke-hof.de,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Website elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucherkunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucherkunde gemäß § 13 BGB fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden. Es wird **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass die Widerrufserklärung auch in jeder sonstigen Weise erfolgen kann, z. B. telefonisch oder auch mündlich.

Hier ✂_____

Muster-Widerrufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2 zu Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Abs. 2 Nummer 2 EGBGB

An
Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH
Unterkotzauer Weg 25
95028 Hof

Telefax: 09281 812-390
E-Mail: vertrieb@stadtwerke-hof.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____ Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____ Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen. Postleitzahl, Ort, Straße Hausnummer Datum: _____

Stand: 06/2026

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.